

Sitzung vom 8. Februar 2017

**114. Postulat (Drittbetreuungskosten von Kindern
[Änderung des Steuergesetzes])**

Die Kantonsräte Beat Habegger, Tobias Langenegger und Daniel Häuptli, Zürich, haben am 5. Dezember 2016 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat ist eingeladen, eine Änderung des Steuergesetzes dahingehend zu prüfen, dass im Kanton Zürich künftig die nachgewiesenen Kosten bis zu höchstens 25 000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, von den Einkünften abgezogen werden können (Änderung von § 31 Abs. 1 lit. j Steuergesetz des Kantons Zürich, LS 631.1).

Begründung:

Der Bundesrat hat Ende September 2016 das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bis Ende April 2017 eine Vorlage auszuarbeiten, die vorsieht, dass Eltern die Kosten für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung auf Bundesebene bis 25 000 Franken von den Steuern abziehen können.

Dieses Postulat verlangt, dass der Regierungsrat prüft, künftig auch im Kanton Zürich einen Abzug in der Höhe von bis zu 25 000 Franken zu gewähren. Auf einen unbeschränkten Abzug soll hingegen – analog zum bundesrätlichen Auftrag – verzichtet werden, um keine Anreize für übertriebene «Luxuslösungen» zu bieten.

Die Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung stellen für viele Familien eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Allerdings sind diese sowohl auf Bundesebene wie auch im Kanton Zürich nur bis zu einem Betrag von 10 100 Franken steuerlich abzugsfähig.

Diese Begrenzung macht die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Erhöhung des Beschäftigungsgrads weniger attraktiv. Zur besseren Ausschöpfung des inländischen Fachkräftepotenzials und zur Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität sind solche Fehlanreize zu beseitigen. Zudem sollen Familien steuerlich entlastet werden.

Eine Analyse der Eidgenössischen Steuerverwaltung zeigt, dass die Betreuungskosten die heutige Obergrenze meist nur bei Kleinkindern übersteigen. Eine Erhöhung der Limite würde also insbesondere Eltern von Kleinkindern steuerlich entlasten. Genau dort besteht auch das grösste zusätzliche Arbeitsmarktpotenzial.

Ausserdem haben die Analysen der Eidgenössischen Steuerverwaltung ergeben, dass die steuerlichen Mindereinnahmen (höhere Obergrenze) durch zusätzliche Steuereinnahmen aufgrund der Beschäftigungsausweitung selber finanziert oder sogar überkompensiert werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Beat Habegger, Tobias Langenegger und Daniel Häuptli, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 31 Abs. 1 lit. j des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) können die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10 100, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, abgezogen werden, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Dieser Abzug für die Drittbetreuung von Kindern (Drittbetreuungskostenabzug) wurde auf den 1. Januar 2013 von Fr. 6500 auf Fr. 10 100 erhöht. Es fand damit eine Angleichung an das Recht der direkten Bundessteuer statt, das ebenfalls einen Drittbetreuungskostenabzug von höchstens Fr. 10 100 vorsieht (Art. 33 Abs. 3 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer; DBG; SR 642.11).

Aus den nachfolgenden Gründen ist es zurzeit nicht angezeigt, diesen Abzug zu erhöhen:

- Wie erwähnt, wurde der Abzug erst vor Kurzem, nämlich auf den 1. Januar 2013, von Fr. 6500 auf Fr. 10 100 erhöht. Damit wurde vor vier Jahren bereits eine bedeutende Erhöhung des Abzuges beschlossen. In diesen vier Jahren haben sich die Verhältnisse nicht in einer Weise geändert, die eine erneute Erhöhung des Abzugs rechtfertigen würden. Mit der vom Postulat verlangten Änderung würde der Abzug mehr als verdoppelt (Erhöhung um fast 150%).
- Mit einem Drittbetreuungskostenabzug von Fr. 10 100 ist der Kanton Zürich im interkantonalen Vergleich bereits heute sehr gut positioniert. Gemäss einer Zusammenstellung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Oktober 2015 liegt der Abzug im Kanton Zürich höher als

in sämtlichen Nachbarkantonen (Schwyz: Fr. 6000, Zug: Fr. 6000, Schaffhausen: Fr. 9400, St. Gallen: Fr. 7500, Aargau Fr. 10000, Thurgau: Fr. 4000). Der Abzug ist auch höher als in allen anderen grösseren Kantonen (Bern: Fr. 3100, Luzern: Fr. 6700, Basel-Stadt: Fr. 10000, Tessin: Fr. 10000, Waadt: Fr. 7100, Genf: Fr. 4031). Nur drei Kantone kennen überhaupt einen höheren Abzug als der Kanton Zürich (Uri: Unbegrenzter Abzug, Graubünden: Fr. 10300, Neuenburg: Fr. 17500).

- Auch insgesamt bietet der Kanton Zürich für Familien mit mittleren und höheren Einkommen, die von der Erhöhung von Fr. 10100 auf Fr. 25000 besonders profitieren würden, eine im interkantonalen Vergleich vorteilhafte Besteuerung. So belegt der Kanton Zürich gemäss Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2015 für Verheiratete mit zwei Kindern bei Bruttoarbeitseinkommen von Fr. 100000, Fr. 150000, Fr. 200000 und Fr. 300000 die Ränge 6, 5, 7 und 7 und liegt damit in allen Kategorien vor den anderen grossen und urbanen Kantonen (Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in den Kantonshauptorten).
- Eine Erhöhung des Drittbetreuungskostenabzugs von Fr. 10100 auf Fr. 25000 würde für den Kanton und die Gemeinden zu unmittelbaren jährlichen Steuerausfällen von mehreren Millionen Franken führen.

Eine Neubeurteilung des Drittbetreuungskostenabzuges ist im heutigen Zeitpunkt damit nicht angebracht. Eine solche ist erst dann vorzunehmen, wenn Klarheit darüber besteht, ob und in welchem Umfang der Drittbetreuungskostenabzug bei der direkten Bundessteuer und in den anderen Kantonen infolge der vom Bundesrat am 30. September 2016 in Auftrag gegebenen Vorlage erhöht wird.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 398/2016 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi